

Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Zossen

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes (1.BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994 (GVBl. I S.126, ber.in GVBl. I S.104) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 17.09.1997 folgende Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Zossen beschlossen:

Präambel

Die Satzung dient der Wahrung des historisch gewachsenen Erscheinungsbildes und der städtebaulichen und landschaftlichen Identität der Stadt Zossen und des Ortsteiles Dabendorf.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Zossen mit dem Ortsteil Dabendorf, welches in die 3 Satzungsgebiete A, B und C unterteilt ist.
- (2) Das Satzungsgebiet A umfasst das Sanierungsgebiet mit folgenden Straßenzügen:
Am Kanal, Am Kietz, Bahnhofstraße, Baruther Straße, Berliner Straße, Fischerstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Luckenwalder Straße, Marktplatz, Marktstraße, Rosengasse, Schulstraße, Schulweg.
- (3) Das Satzungsgebiet B umfaßt die Gewerbegebiete:
Am Bahnhof Dabendorf, Am Funkwerk und MMC (Am Königsgraben).
- (4) Das Satzungsgebiet C umfaßt das übrige Stadtgebiet.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Einrichtung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 13 BbgBO und den Einsatz von Werbemitteln.
- (2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen für Zettel- und Bogenanschläge oder für Werbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (3) Die Satzung gilt auch für Warenautomaten, Vitrinen, mit Werbeschriften versehene Bauteile, Werbeflächen an Buswartehäuschen, Außendekorationen, Markisen, Plakate u. ä..

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen müssen nach Form, Farbe, Werkstoff und Maßstab und nach dem Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander so gestaltet sein, daß sie nicht verunstaltend wirken. Sie müssen sich harmonisch in das Stadtgebiet eingliedern und dürfen das Erscheinungsbild der jeweiligen (baulichen) Anlage, an der oder in dessen Nähe sie angebracht werden, nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nicht störend wirken durch
 - a) übermäßige Größe,
 - b) grelle Farbgestaltung und Verwendung lichtreflektierender Materialien,
 - c) Häufung gleicher oder die Anbringung unvereinbarer Werbeanlagen und
 - d) eine der Architektur widersprechende Gestaltung.
- (3) Auf Gebäude, Ensemble, Denkmäler sowie auf sonstige bauliche Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und auf landschaftliche Gegebenheiten ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. An Baudenkmalen ist das Anbringen von Werbung von einer denkmalrechtlichen Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde abhängig.

§ 4

Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind zulässig
 - a) an der Gebäudefassade, pro Gewerbe eine Anlage,
 - b) als Gewerbe- und Firmenwerbung, nur an der Stätte der Leistung,
 - c) als Hinweisschild auf verdeckt liegendes Gewerbe,
 - d) bei einer Mehrzahl von Hinweisschildern nur als Sammelanlage und
 - e) an Litfaßsäulen und gemeindlichen Sammelwerbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig
 - a) an Mauern, mit Ausnahme von Hinweisschildern auf verdeckt liegendes Gewerbe mit einer Größe von maximal 0,5m², sofern sie nicht nach Umfang und Gestaltung verunstaltend wirken,
 - b) an Brücken, die über Grünanlagen, Wasserläufe oder sonstige öffentliche Flächen führen,
 - c) in öffentlichen Grünanlagen, Wäldern, Wiesen u.ä. Flächen,
 - d) auf Straßen- und Gehwegflächen,
 - e) auf und an Terrassen, Balkonen und Schornsteinen,
 - f) auf Dächern, außer im Satzungsgebiet B,
 - g) an Leitungsmasten, Straßenbeleuchtungsmasten und Bäumen im Satzungsgebiet A und
 - h) an straßenseitigen Einfriedungen, außer im Satzungsgebiet B.
- (3) Werbeanlagen sind ferner unzulässig, wenn sie
 - a) die Sichtverhältnisse im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum beeinträchtigen,
 - b) ablenkend wirken und zur Verwechslung mit anderen Schildern oder Zeichen führen können,
 - c) die Wahrnehmbarkeit amtlicher Schilder oder Zeichen beeinträchtigen können.

- (4) Werbeanlagen können genehmigt werden
- a) als Werbetafeln an Leitungsmasten und Straßenbeleuchtungsmasten in den Satzungsgebieten B und C,
 - b) an Ladengeschäften oder Gaststätten in den Satzungsgebieten B und C bis zu einer Höhe von 0,7m und einer Länge von 6,5m, bzw. 2 Werbeanlagen bis zu einer Größe von insgesamt 4,5m²,
 - c) als Stelltafeln, soweit sie nicht den Fußgänger- und Fahrradverkehr beeinträchtigen,
 - d) als Hinweisschild auf verdeckt liegendes Gewerbe in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung, bis zu einer Größe von 0,5m² und
 - e) als großflächige Werbeanlagen für Produkte oder Firmen im Satzungsgebiet B.
- (5) Werbeanlagen im Satzungsgebiet A (siehe auch § 9 der Gestaltungssatzung)
- a) sind so zu gestalten, daß sie weder den Gesamteindruck der einzelnen Fassade noch den der Abfolge der Fassaden im Straßenbild beeinträchtigen,
 - b) dürfen die architektonische Gliederung, Gesimse und künstlerisch gestaltete Details der Fassade nicht überschneiden, Anlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden,
 - c) sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen, vorzugsweise in Form von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben, an Türen und Toren sind Werbeanlagen generell unzulässig,
 - d) sind ausschließlich waagrecht lesbar anzuordnen, sie dürfen eine Höhe bis zu 0,6m haben, die horizontale Abwicklung darf eine Länge von $\frac{4}{5}$ der Fassade, höchstens jedoch 6,5m nicht überschreiten,
 - e) sind auch als senkrecht zur Fassade angebrachte, handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs- und Gewerbeschilder zulässig, wenn sie eine Fläche von 0,6m² und eine Auskragung von 1,0m in den öffentlichen Bereich nicht überschreiten,
 - f) sind unzulässig in grellen Farben, mit Ausnahme eingetragener Firmenzeichen,
 - g) sind zulässig als indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder als Leuchtkästen mit einer maximalen Tiefe von 0,15m, die Beleuchtung darf nur in weißem Licht und ohne Blink- und Wechsellicht ausgeführt werden,
 - h) dürfen auch als Plakat- oder Schriftwerbung an Fenster- oder Schaufensterscheiben in einer Größe bis zu 30% der jeweiligen Fensterfläche ausgeführt werden,
 - i) können als Plakate oder Anschläge ausschließlich auf den für Werbung und Information vorgesehenen Flächen, wie z.B. Litfaßsäulen angebracht werden.
- (6) Akustische oder mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen an Fassaden und Schaufenstern oder Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind aufgrund des Ortscharakters generell unzulässig.

§ 5

Besondere Anforderungen an baubezogene Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Traufhöhe des Daches eines eingeschossigen Gebäudes angebracht werden und bei mehrgeschossigen Gebäuden bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses.
- (2) Werbeanlagen, wie Tafeln, Schau- und Lichtkästen dürfen nur einen Vorbau von 0,15m haben.
- (3) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 1,0m² und eine Auskragung von 1,2m in den öffentlichen Bereich nicht überschreiten.

- (4) Die Anbringung von Warenautomaten hat so zu erfolgen, daß der Automat selbst oder seine Benutzung zu keiner Beeinträchtigung, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, führt.

§ 6

Werbeanlagen im Außenbereich

- (1) An jedem Ortseingang ist ein Hinweis auf die Inhaber ortsansässiger Betriebe zulässig, bei einer Mehrzahl von Hinweisen nur als Sammelanlage.
- (2) An Straßen- und Wegezweigungen dürfen Hinweiszeichen angebracht werden, welche auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe und Einrichtungen oder nicht sichtbar gelegene Stätten aufmerksam machen. Die Hinweiszeichen dürfen eine Länge von 1,3m, eine Höhe von 0,35m und eine Oberkantenhöhe von 2,5m über dem Erdreich nicht überschreiten. Hinweise auf eine Mehrzahl von Betrieben und Einrichtungen haben als Sammelanlage zu erfolgen.

§ 7

Fristgebundene Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen wie Stelltafeln, Attrappen, Spannbänder, Fahnen und ähnliches, die nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen (Sonderverkaufsveranstaltungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen) angebracht werden sollen, können befristet genehmigt werden.
- (2) Plakate, Außendekorationen und andere Werbemittel (Schirme u.ä.) dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Flächen und nur so angebracht werden, daß sie den allgemeinen Straßenverkehr nicht behindern.
- (3) An Hauswänden, Mauern, Zäunen, Bäumen und an Masten und Schaltschränken öffentlicher Einrichtungen ist das Ankleben und Antackern von Plakaten u. ä. nicht gestattet. Dies gilt auch an Brücken und denkmalgeschützten Objekten. Das Blockieren von Parkplätzen durch Fahrzeuge, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden, ist unzulässig.
- (4) Die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Zossen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen.

§ 8

Genehmigungspflicht

- (1) Das Erstellen bzw. Anbringen von Werbeanlagen (Werbeschilder an Gebäuden, Hinweisschilder, Sammelanlagen usw.) innerhalb des Satzungsgebietes A ist genehmigungspflichtig, auch wenn diese Anlage eine Ansichtsfläche von unter 1 m² hat bzw. es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt.
- (2) Die Genehmigungspflicht für Werbeanlagen über 1m² Ansichtsfläche bleibt unberührt.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die der Ankündigung kultureller, politischer, religiöser und sportlicher Veranstaltungen dienen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall gewährt werden, wenn die Abweichungen mit den Genehmigungsgrundsätzen vereinbar sind und den öffentlichen Belangen sowie dem Wesensgehalt dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Satzung ist die Werbung der politischen Parteien und Wählervereinigungen aus Anlaß von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, sowie die Ausgestaltung der Stadt aus Anlaß öffentlicher Feierlichkeiten kultureller, politischer, sportlicher und gesellschaftlicher Art. Diese Werbeanlagen sind innerhalb von 5 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung durch die Aufsteller zu beseitigen.
- (4) Ferner ist ausgenommen die Firmierung der Gewerbetreibenden gemäß § 15a der Gewerbeordnung bis zu einer Größe von 0,2m x 0,3m.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

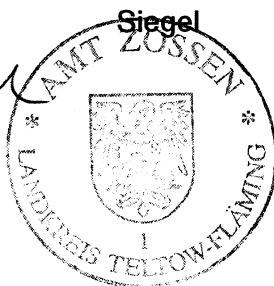
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
 - b) von einer nach dieser Satzung erteilten Genehmigung abweicht oder einer Nebenbestimmung zu dieser Genehmigung nicht nachkommt,
 - c) Werbeanlagen trotz Ablauf oder Widerruf der Genehmigung nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden. Alle weiteren Bestimmungen des § 87 BbgBO bleiben unberührt. Vollzugsbehörde für die Durchsetzung der Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Zossen in Kraft. Gleichzeitig tritt die letzte gültige Werbesatzung außer Kraft.

Zossen, den 24.09.1997

Dr. Hartmut Klucke
Amtdirektor



Zossen, den 24.09.1997

Hans-Jürgen Lüders
Bürgermeister